

Finanz- und Kassenordnung

§ 1 Allgemeines

Die Finanz- und Kassenordnung (FKO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Geld- und sonstige Vermögensverwaltung im BBW. Sie stellt die Grundsätze für die Finanz- und Kassenwirtschaft des BBW auf.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des BBW sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Ausgaben für die Jugendarbeit und die sportliche Ausbildung haben Vorrang vor dem Verwaltungsaufwand.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium des BBW ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufteilung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen.
3. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag / Verbandsbeirat zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 4 Zweckbindung, Einhaltung der Planansätze, Anweisungen

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden, es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistung ein Deckungsnachweis gegeben ist und
 - b) die Zustimmung des Präsidiums vorliegt.
3. Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten oder einem der vertretungsberechtigten Vizepräsidenten zur Zahlung angewiesen sein. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht ein eingeschränktes Zeichnungsrecht übertragen.

§ 5 Zuständigkeit

1. Einnahmen und Ausgaben sind in der Haushaltsplanung dargestellt. Die Bewirtschaftung des Haushaltes erfolgt durch die Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung stimmt die wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Monat mit dem Vize-Präsidenten IV ab. Grundlage ist hierbei die BWA des Steuerberaters.
Vize-Präsident IV und Geschäftsführung berichten in jeder Präsidiumssitzung zum Stand der Finanzen und Planungen im Präsidium.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils für Ausgaben bis zu 1.000,00 € im Einzelfall Verfügungsberechtigt.
4. Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Präsident bis zu einem Betrag von 5.000,00 € in eigener Verantwortung verfügen.
5. Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die den BBW mit über 5.000,00 € Kosten belasten.
6. Für Maßnahmen, die im vom Verbandstag / Verbandsbeirat genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es nicht der besonderen Genehmigung gemäß § 5, Abs. 4 und 5.
7. Zur Beschlussfassung im Präsidium sind geeignete Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschläge, Lehrpläne, etc. vorzulegen.

§ 6 Haushalt

1. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.
2. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind monatlich durch die Geschäftsführung festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Vizepräsident IV umgehend zu informieren.

3. Können Mindereinnahmen oder Mehrausgaben nicht durch freie Mittel gedeckt werden, ist ein Nachtragshaushalt vom Präsidium zu beschließen.
Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die Mehrausgaben oder die Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.
4. Die Bildung von Rücklagen ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig. Dies sind insbesondere die Betriebsmittelrücklage, die Rücklage für satzungsmäßige Maßnahmen und die freien Rücklagen.

§ 7 Kassenführung

Der Geschäftsführer ist zusammen mit dem beauftragten Steuerberater für die ordnungsgemäße Buchführung und steuerliche Behandlung verantwortlich.

Der Vize-Präsident IV ist zu beteiligen und kann jederzeit Einblick in alle Geschäftsvorfälle und das Rechnungswesen nehmen.

Sämtliche Belege (Einnahmen/Ausgaben) sollen einen Kontierungsvermerk enthalten. Die Ausgabenbelege müssen den Anweisungs- und Zahlungsnachweis enthalten.

§ 8 Rechnungslegung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Haushaltsrechnung zu fertigen, die vom Verbandstag / Verbandsbeirat zu genehmigen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des BBW ist zwei Mal jährlich zu prüfen. Eine Prüfung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.
3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der Fahrnisgegenstände.
4. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag / Verbandsbeirat ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

§ 10 Gebühren, Meldegelder und Umlagen

1. Gebühren, Meldegelder und Umlagen (z. B. Verbands- und Jugendumlage) und deren Höhe werden jährlich vom Verbandstag/-Verbandsbeirat festgelegt.
2. Die Sonderumlage nach § 10, Abs.3 der Satzung beträgt für jeden nicht vertretenen Verein 75,00 €.
3. Die Sonderumlage nach § 16 der SRO beträgt pro Fehlschiedsrichter 150,00 €.

§ 11 Auslagenerstattung

1. Allen Mitarbeitern des BBW steht für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Erstattung der Kosten zu.
 2. Folgende Auslagen werden erstattet:
 - A. Maßnahmen mit alleinigen Eigenmitteln
 - a) Tagegelder für die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung:
 1. bei eintägigen Dienstreisen
 - 1.1. mehr als 8 Stunden = 14,00 €
 2. bei mehrtägigen Dienstreisen
 - 2.1. An-/Abreisetag = 14,00 €
 - 2.2. Tage mit 24 Std. = 28,00 €
- Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit pro Kalendertag
 Erhält der Dienstreisende am Ort kostenlos Verpflegung, so werden die Tagessätze wie folgt gekürzt:
 für Frühstück = 20 %
 für Mittag-/Abendessen je = 40 %
- b) Übernachtungskosten
 Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Vorlage des Belegs erstattet.
 Höhere Kosten sind zu begründen und nachzuweisen.

c) Fahrtkosten

Sie werden in Höhe des Fahrpreises für die 2. Klasse, ab 300 km einfache Wegstrecke für die 1. Klasse der Deutschen Bahn ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges werden Kilometersätze gezahlt:

je gefahrenem Kilometer	0,35 €
für Mitfahrer je gefahrenem Kilometer	0,03 €

Hinweis: die steuerfreie Kilometerpauschale beträgt 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Sollte mit 0,35 € je gefahrenem Kilometer abgerechnet werden müssen 0,05 € je gefahrenem Kilometer eigenverantwortlich versteuert werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit den steuerfreien Satz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzurechnen.

B. Maßnahmen mit Staatszuschüssen

Es gelten die vom Landessportverband und den Sportbünden in Baden-Württemberg erlassenen Ordnungen und Richtlinien.

3. Geschäftsauslagen für Porto- und Fernsprechkosten, Schreibpapier usw. werden nach der vierteljährlich abzurechnenden Portoliste erstattet.

§ 12 Reisekosten der Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen

Die Kostentragung für die Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen richtet sich nach der jeweiligen Einladung.

§ 13 Honorare

Verbandseigene Referenten und Trainer - ohne die vom Land bezahlten Trainer des BBW - erhalten je Vertragsstunde 21,00 €.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 7. September 2024 in Kraft.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 7. September 2024 in Steinbach.